

Geschäftsordnung der fakultären Studienplankommissionen

Beschlossen vom Rektorat am 7.11.2023

Beschlossen vom Senat am 17.11.2023

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Die Einrichtung durch die jeweilige Fakultätskonferenz erfolgt universitätsweit einheitlich. Je Fakultät ist eine Studienplankommission einzurichten.
- (2) Die an den Fakultäten eingerichtete Studienplankommissionen haben folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung einer*eines Vorsitzenden und eine Stellvertretung der Studienplankommission
 - b. Einrichtung und Änderung ordentlicher Studiengänge im Rahmen der definierten Prozesse
 - c. die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen an den*die Vizedekan*in für Studium und Lehre und Studiengangsleiter*innen betreffend die aktuelle Durchführung von Curricula
 - d. Stellungnahmen zur Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Berufsqualifikationen nach Konsultation durch den*die zuständige*n Vizedekan*in, Studiengangsleitungen oder Vizerektor*in für Studium und Lehre
 - e. Die Studienplankommission kann Stellungnahmen zu Qualitätsberichten zum Studienangebot und zur Lehre an der Fakultät, sowie zu universitätsweiten Änderungen von Regelwerken betreffend Studium und Lehre abgeben. Stellungnahmen erfolgen durch Beschluss und sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - f. Beschlüsse zur Errichtung und Änderung von ordentlichen Studiengängen sind der Fakultätskonferenz mit entsprechenden Unterlagen weiterzuleiten. Alle weiteren Beschlüsse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und der Fakultätskonferenz zur Kenntnis zu bringen. Protokolle einer Sitzung sind in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Erfolgt die Genehmigung nicht einhellig, sind abweichende Stellungnahmen im Protokoll festzuhalten
 - g. Die Vorsitzenden der Studienplankommissionen haben das Recht, zu Beschlüssen ihrer Studienplankommission in der Fakultätskonferenz und im Senat gehört zu werden.
 - h. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Kriterien zur Programmakkreditierung und interne Ordnungen und Leitfäden sind bei der Errichtung und Änderung von ordentlichen Studiengängen zu beachten.

§ 2 Sitzungen, Beschlussfassung, Dauer der Funktionsperiode

- (1) Der*die Vorsitzende der Fakultätskonferenz beruft die konstituierende Sitzung der fakultären Studienplankommission ein. Die Wahl des*der Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Studienplankommission aus deren Mitte. Der oder die Vorsitzende des Fakultätskonferenz leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*in.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder und erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Erklärung zu einem Minderheitenvotum muss auf Wunsch einer*eines in der Minderheit Gebliebenen protokolliert werden.
- (4) Die Studienplankommissionen tagen je Fakultät zumindest zweimal im Studiensemester.

- (5) Die Funktionsperiode der fakultären Studienplankommissionen beträgt zwei Jahre ab Einsetzung durch die Fakultätskonferenz.
- (6) Sind die anwesenden Vertreter*innen der Orte der Durchführung in einer Sitzung nicht der deutschen Sprache mächtig, ist die Sitzungssprache Englisch.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die fakultären Studienplankommissionen bestehen aus je sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals und zwei Mitgliedern aus Vertreter*innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität gemäß HSG 2014. Die Mitglieder der Kommission aus dem wissenschaftlichen Personal werden durch die Fakultätskonferenz durch Beschluss eingesetzt. Bei der Einsetzung sind ständige Ersatzmitglieder in derselben Zahl zu benennen, zu reihen und gegebenenfalls nachzubersetzen. Eine vorzeitige Abberufung kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Entsendung und Nominierung der Studierenden erfolgt gemäß § 32 HSG 2014.
- (2) Die Orte der Durchführung müssen bei der Einsetzung berücksichtigt werden, sofern ein Fakultät Orte der Durchführung aufweist. Von den fünf Mitgliedern muss zumindest je ein Mitglied ein*e Vertreter*in aus dem wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Ortes der Durchführung sein. Um eingesetzt werden zu können, muss zumindest ein halbes Beschäftigungsausmaß vorliegen. Diese müssen hauptsächlich (mindestens 50% ihrer Lehrtätigkeit) am Ort der Durchführung tätig sein. Auf die Ausgewogenheit nach Kurien (Mittelbau:Professor*innen - 2:3 oder 3:2) und Geschlechtern ist bei der Besetzung zu achten.
- (3) Die Kuriensprecher*innen des Mittelbaus und der Universitätsprofessor*innen in der Fakultätskonferenz schlagen der Fakultätskonferenz die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studienplankommissionen vor.
- (4) Studiengangsleiter*innen, Dekan*in, Vizedekan*innen, Rektoratsmitglieder, Leiter*innen von Akademischen Einheiten, Vorsitzende der Ethikkommissionen, und Vertreter*innen der Orte der Durchführung in Leitungsfunktion müssen zu Tagesordnungspunkten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, angehört werden. Der Zuständigkeitsbereich ist im Zweifel eng auszulegen. Einladung und Zulassung zur Sitzung erfolgen durch den*die Vorsitzende* n bis auf Widerruf durch die Studienplankommission im Einzelfall.
- (5) Die Zusammensetzung der Studienplankommission ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen. Nachrückungen von Ersatzmitgliedern sind ebenfalls dem Senat mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienplankommission sind auf der jeweiligen Fakultätswebsite bekannt zu machen.

§ 4 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch den Senat mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (2) Diese Ordnung tritt am auf die Beschlussfassung des Senates folgenden Monatsersten in Kraft und ersetzt etwaige bestehende Einrichtungen zur Studienplanänderung auf Fakultätsebene unterhalb der Fakultätskonferenz. Die Fakultätskonferenzen sind angewiesen in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung die Studienplankommissionen einzusetzen.